

# Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung

## Vergnügungssteuertarif

### I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

(1) Der Steuersatz beträgt:

- a) für Theater, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge und Vorlesungen, sofern die Veranstaltungen vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist und für Ausstellungen wenn der künstlerische und volksbildende Charakter überwiegt ..... 5 v. H.
- b) für Filmvorführungen ..... 10 v. H.
- c) für alle anderen Veranstaltungen ..... 15 v.H.

(2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

### II. Pauschbetrag

(1) Der Pauschbetrag beträgt für

a) das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, und Glücksspielautomaten sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat und begonnenem Kalendermonat.....42 Euro

sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b oder c. handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten.

b) das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat.....11 Euro

Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.

c) das Aufstellen und den Betrieb von Geldspielapparaten (§ 5 Abs. 3 und 4 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997, soweit dieser gemäß § 33 Abs. 3 Kärntner

Veranstaltungsgesetz 2010 anzuwenden ist) je Apparat und begonnenem  
Kalendermonat.....68  
Euro

(2) Pauschbetrag – (nach der durchschnittlichen Besucherzahl, der Größe des Raumes)

a) für fallweise Veranstaltungen beträgt der Pauschbetrag ohne Tanz

bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100 m<sup>2</sup> und  
einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 50 Personen ..... 7,00 Euro

über 50 Personen ..... 15,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von 101 bis 200 m<sup>2</sup> und  
einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 100 Personen ..... 11,00 Euro

über 100 Personen ..... 22,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von 201 bis 300 m<sup>2</sup> und  
einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 150 Personen ..... 15,00 Euro

über 150 Personen ..... 29,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m<sup>2</sup> und  
einer Besucherzahl je Veranstaltung

von 150 Personen ..... 29,00 Euro

je weitere angefangenen 50 Personen ..... 7,00 Euro

b) bei fallweisen Veranstaltungen mit Tanz erhöhen sich die

unter lit. a) festgesetzten Pauschbeträge um ..... 100 v. H.

c) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab 5 Veranstaltungen) erhöht

sich der nach lit. a) und lit. b) festgesetzte Pauschbetrag um das 2 fache

d) Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 510 Euro monatlich,  
bei fallweisen Veranstaltungen 339 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.